

B E S C H L U S S

**aus der 29. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Kreuzau
vom 25.11.2003**

TOP Betreff

- 5. Abfallentsorgungsgebühren für das Jahr 2004
hier: Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde
Kreuzau
Vorlage: 110/2003**

Beschluss:

„Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Kreuzau wird die als Anlage beigefügte Fassung beschlossen. Sie soll zum 01.01.2004 in Kraft treten.“

60 l		100,63 €
80 l		117,50 €
120 l	1 Haushalt	151,23 €
120 l	2 Haushalte	75,62 €
240 l	1 Haushalt	252,41 €
240 l	2 Haushalte	126,21 €
240 l	3 Haushalte	84,14 €
240 l	4 Haushalte	63,10 €
1100 l	2-wöchentl.	1.271,45 €
1100 l	wöchentl.	2.411,39 €

Biomüll:

120 l	1 Haushalt	89,12 €
120 l	2 Haushalte	44,56 €
240 l	1 Haushalt	128,20 €
240 l	2 Haushalte	64,10 €
240 l	3 Haushalte	42,73 €
240 l	4 Haushalte	32,05 €

c) Abfallsäcke:

Restmüll	4,00 €
Biomüll	4,00 €

d) Sperrmüll:

Je angefangene 2 cbm Sperrmüll 10,00 €

4. Erhebungszeitraum ist der 01.01.2004 bis 31.12.2004 und bei der Entstehung der Gebührenpflicht der Restteil des vorgenannten Zeitraumes.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die nach § 4 Abs. 3 a) und b) zu entrichtende Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebühren- bzw. Abgabenbescheides fällig. Ist im Bescheid ein späterer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser. Die zu entrichtende Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
2. Die Gebühr nach § 4 Abs. 3 c) wird bei Abgabe der Abfallsäcke fällig.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt bzw. endet mit dem 1. des Monats, der auf der Anmeldung bzw. der Abmeldung zur Nutzung der Entsorgungseinrichtung folgt.
2. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgendes Monats auf dem neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtliche Mitteilung an die Gemeinde schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Diese Regelung gilt entsprechend bei

Erbbauberechtigten, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, bei Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, bei Nießbrauchern oder sonstigen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

§ 7

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Die Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalens in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreuzau, den
Der Bürgermeister

- Ramm -

Beratungsergebnis: 12 Stimmen dafür, 0 dagegen, 3 Enthaltungen